



Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Schirm GmbH in 39218 Schönebeck (Elbe) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung des Synthesetechnikums in 39218 Schönebeck (Elbe), Landkreis Salzlandkreis

Die Schirm GmbH in 39218 Schönebeck (Elbe) beantragte mit Schreiben vom 19.03.2019 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung des

**Synthesetechnikums
hier: kleintonnagige Produktion von Polyvest (75 t/a)**

auf dem Grundstück in **39218 Schönebeck (Elbe)**,
Gemarkung: **Schönebeck-Salzellen**,
Flur: **19**,
Flurstück: **10000**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Mit dem Vorhaben sind keine baulichen Veränderungen verbunden.
- Bei der Herstellung von Polyvest im geschlossenen System entstehen keine Geruchsemissionen.
- Beim Befüllen treten geringfügige Abgasvolumenströme auf.
- Es erfolgt kein zusätzlicher logistischer Aufwand, der über den bisherigen Technikumsbetrieb hinausgeht.
- Durch die geringfügigen Emissionen sind keine nachteiligen Auswirkungen für das FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch das Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem möglichen, o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich sonntags und mittwochs und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

7099893-1

2/208 mm